

# TEIL A-PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)  
 MASZSTAB 1:1000

# ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNG		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBauG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR.11 BBauG
	STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	§ 9 ABS. 1 NR.10 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE	§ 9 ABS. 1 NR.10 BBauG
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	§ 9 ABS. 6 BBauG
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
	PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFTE IMMISSIONS-SCHUTZPFLANZUNG	§ 23 BBauG
	GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)	§ 9 ABS. 1 NR.25a BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR.15 BBauG
		§ 9 ABS. 1 NR.25b BBauG

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		
III	ZAHL DER VOLLESGESOSSE (HÖCHSTGRENZE)	§ 9 ABS. 1 NR.1 BBauG
GRZ	GRÜNDFLÄCHENZAHL	§ 16.17a.18 BauNVO
BMZ	BAUMASSENZAHL	§ 16.17a.19 BauNVO
		§ 16.17a.21 BauNVO
		§ 16.17a.22 BauNVO

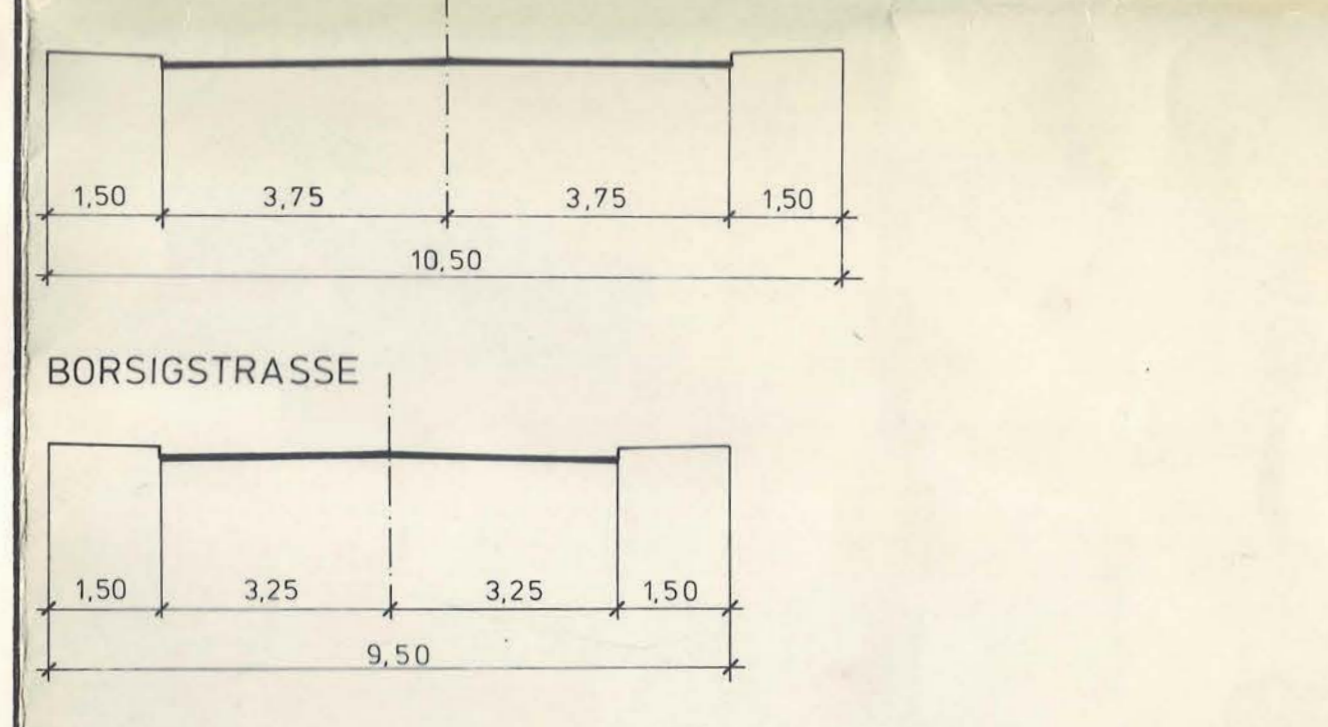
  

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	INDUSTRIEGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR.1 BBauG
		§ 9 BauNVO

**DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZMAL
- BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- SICHTDREIECK

## AUSBAUQUERSCHNITTE MASZSTAB 1:100



## TEIL B-TEXT

1. GRÜNFLÄCHEN ( § 9 Abs. 1 Nr. 8, 14, 15 und 16 BBauG )

Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünstreifen sind außerhalb von Sichtfeldern als Immissionsschutzpflanzungen dicht mit Bäumen und hochwachsenden Sträuchern anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb von Sichtfeldern sind, wenn in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt ist, mit Rasenflächen und einzelnen Sträuchergürteln gärtnerisch zu gestalten.

2. BAUBECHRÄNKUNGEN

2.1 Sichtfelder

In den in der Planzeichnung festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksstellen sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 ABS. 1 BAUNVO. unzulässig.

Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,70 m über Straßenkante bzw. 1,50 m über Schienenoberkante nicht überschreiten.

2.2 Einfriedigungen

Einfriedigungen außerhalb der bebaubaren Grundstücksteile sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenkante bzw. 1,50 m über Schienenoberkante zulässig! Zur Sicherung der Baugrundstücke sind auf der Bauzonen-, mit Ausnahme des südlichen Signalsichtfeldes der AKN, Einfriedigungen bis maximal 2,50 m Höhe zulässig.

**X1**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 17.12.1982 durchgeführt worden / Auf-Beschluss der Stadtvertretung vom 26.08.1982 ist nach § 2 a Abs. 1 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.08.1982 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung hat am 23.08.1982 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

KALTENKIRCHEN, DEN 26.08.1982

KALTENKIRCHEN, DEN 26.08.1982

KALTENKIRCHEN, DEN 26.08.1982

Die Stadtvertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 16.08.1982 entschieden. Das Ergreifen ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.08.1982 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 26.08.1982 gebilligt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 18.08.1982 Az. 20/82 mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

KALTENKIRCHEN, DEN 26.08.1982

KALTENKIRCHEN, DEN 26.08.1982

KALTENKIRCHEN, DEN 26.08.1982

Die Auflagen wurden zur Begründung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 16.08.1982 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenbefreiung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 18.08.1982 bestätigt.

Die Bebauungsplan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person zugänglich werden kann, sind am 16.08.1982 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.08.1982 rechtsverbindlich geworden.

KALTENKIRCHEN, DEN 09.09.1982

KALTENKIRCHEN, DEN 26.08.1982

KALTENKIRCHEN, DEN 26.08.1982